

## RICHTLINIEN FÜR DIE AUSLEIHE MIT SONDERAUSWEIS

---

### §1 Zweck

Der Sonderausweis soll den in Forschung und Lehre an der Universität Kassel tätigen Hochschulangehörigen die Nutzung physischer Bestände der Bibliothek erleichtern (=Sonderausweis für Einzelperson).

### §2 Zulassung

- (1) Einen Sonderausweis erhalten auf Antrag Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Wissenschaftliche Bedienstete. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Sinne dieser Richtlinie sind auch:
  - Emeritierte und pensionierte Professorinnen und Professoren.

Als wissenschaftliche Bedienstete gelten:

- wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten,
  - wissenschaftliche, technische und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - Promotions- und Habilitationsstipendiatinnen und –stipendiaten,
  - Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftler.
- (2) Sonderausweise werden jeweils für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Arbeitsvertrages mit der Universität Kassel vergeben.
  - (3) Sonderausweise können erst ab einer Mindestbeschäftigungsdauer von fünf Monaten ausgegeben werden.

### §3 Beschränkung der Entleihungen

- (1) Die Anzahl der auszuleihenden Medien für die SonderausweisinhaberIn/den Sonderausweisinhaber wird auf 150 beschränkt.
- (2) Nicht über Sonderausweis ausgeliehen werden können Medien, die Benutzungsbeschränkungen unterliegen (z. B. Präsenzbestand).

### §4 Fristen, Revisionen, Zugriff durch Dritte

- (1) Die Bibliothek kann auf Sonderausweis ausgeliehene Medien zu Bearbeitungszwecken oder sonstigem internen Gebrauch auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.
- (2) Ist bei einem auf Sonderausweis ausgeliehenen Medium die normale Leihfrist (i. d. R. vier Wochen) abgelaufen und merkt eine andere Benutzerin / ein anderer Benutzer dieses Medium für sich vor, wird die SonderausweisinhaberIn / der Sonderausweisinhaber per

Mail benachrichtigt. Sie/Er hat das Medium innerhalb der von der Bibliothek gesetzten Frist zurückzugeben, andernfalls setzt automatisch die Mahnroutine ein (vgl. § 5, Abs. 1).

- (3) Werden auf Sonderausweis ausgeliehene Medien von anderen Benutzerinnen/Benutzern benötigt, ist die Bibliothek berechtigt, den Namen der Sonderausweisinhaberin / des Sonderausweisinhabers bekanntzugeben.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass über Sonderausweis ausgeliehene Medien sowohl von der Bibliothek als auch von Bibliotheksbenutzerinnen und Bibliotheksbenutzern in der Regel innerhalb einer Woche eingesehen werden können.

### **§5 Mahnungen, Gebühren, Sperren**

- (1) Vorschriften betreffend Mahn- und Gebührenwesen sowie zur Ausweissperre regelt die jeweils gültige Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Der Sonderausweis wird ferner solange gesperrt, bis bei einer Sonderausweisinhaberin / einem Sonderausweisinhaber mit festgestelltem Fehlbestand Entlastung durch die Bibliothek erteilt werden kann.

### **§6 Ersatzleistung**

Bei Verlust oder Beschädigung von auf Sonderausweis ausgeliehenen Medien ist die betreffende Sonderausweisinhaberin / der betreffende Sonderausweisinhaber zum Ersatz entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Benutzungsordnung verpflichtet. § 91 des Hessischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

### **§7 Einziehung von Sonderausweisen**

Verstößt eine Sonderausweisinhaberin / ein Sonderausweisinhaber gravierend oder wiederholt gegen die oben genannten Bestimmungen oder gegen allgemeine Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Kassel - Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel, ist die Bibliothek berechtigt, die Einziehung ihres/seines Sonderausweises zu verfügen. Die ausgeliehenen Medien sind dann innerhalb einer Frist von vier Wochen zurückzugeben. Nach Ablauf der Gültigkeit des Sonderausweises durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Universität Kassel ist der Sonderausweis an die Bibliothek zurückzugeben (nach Prüfung von Entleihungen und Forderungen) oder ein entsprechender neuer Vertrag vorzulegen, der die weitere Berechtigung belegt.

### **§8 Benutzungsordnung**

Die Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Kassel - Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel bleiben von den oben genannten Richtlinien unberührt.